EAK
EVANGELISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG
UND FRIEDEN

PROTESTANT ASSOCIATION
FOR CONSCIENTIOUS OBJECTION AND PEACE

Stellungnahme

der

Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden

zur Denkschrift der EKD

**„Welt in Unordnung – Gerechter Frieden im Blick.
Evangelische Friedensethik angesichts neuer Herausforderungen“**

Festhalten am Leitbild des Gerechten Friedens mit seinen vier Dimensionen

Die neue Denkschrift der EKD behält den Grundgedanken der vorhergehenden Denkschrift aus dem Jahr 2007 „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ bei: „Das Leitbild des Gerechten Friedens stellt den Horizont christlich-politischer Friedensverantwortung dar.“ (12) Auch angesichts neuer Herausforderungen wird einem rein sicherheitspolitischen Friedensverständnis ausdrücklich widersprochen (Kernaussage 1 auf S. 13) und daran festgehalten, dass Friede mehr ist als ein Schweigen der Waffen: „Ein bloßer Waffenstillstand ohne belastbare Freiheits-, Sozial- und Pluralitätsperspektiven provoziert erneut gewaltförmige Konflikte.“ (41)

Die entsprechenden vier Dimensionen des Gerechten Friedens werden in leicht aktualisierter Weise beibehalten: 1. Schutz vor Gewalt, 2. Förderung von Freiheit, 3. Abbau von Ungleichheiten und 4. ein friedensfördernder Umgang mit Pluralität. Die Notwendigkeit und der innere Bezug der Dimensionen wird betont: „Gewaltschutz kann nur gelingen, wenn durch ihn mittel- und langfristig Freiheit und Abbau von Ungleichheiten gewährleistet ist und in all diesen Prozessen Pluralität friedensfördernd koordiniert wird.“ (72)

Als Ziel verantwortlichen Handelns aus christlicher Perspektive wird „Friedenstüchtigkeit“ beschrieben und die Rede von der „Kriegstüchtigkeit“ kritisiert (59). Die Verwendung sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe (68) wird ausdrücklich thematisiert. Klimafragen und Diversitätsverlust werden als überlebensnotwendige und nur in Kooperation zu lösende Probleme beschrieben. Ausdrücklich benennt die Denkschrift „Ökozid“ als Folge kriegerischer Auseinandersetzungen (127).

Dass die EKD auch angesichts neuer Herausforderungen in einem deutlich veränderten Diskussionsumfeld an dem Prinzip des Gerechten Friedens und seinen vier Dimensionen festhält, ist ein richtiges und wichtiges Signal.

Die „herausgehobene Bedeutung“, die die Denkschrift dem Schutz vor Gewalt einräumt (39), ist eng mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden (23; 40) und bindet dieses an die Stärke des Rechts (36). Das setzt den funktionierenden Staat gleichermaßen voraus und nimmt ihn als Zielstellung in den Blick. Beides ist vor allem aus einer eurozentrischen Perspektive nachvollziehbar, die im Sinne der Zeitenwende stark vom eigenen Bedrohungsempfinden her denkt und staatliche Funktion als gegeben annimmt.

Wird dies jedoch nicht als „kontextuelle Vorrangstellung“[1], sondern als eine universale betrachtet, beinhaltet diese die Gefahr, dass die Dynamik des Verhältnisses der vier Dimensionen aus dem Blick gerät. So hat gerade der Afghanistan-Einsatz gezeigt, dass dort, wo Erfolge erzielt werden konnten, diese nur durch einen integrierten Ansatz der vier Dimensionen erreicht werden konnten.[2]

Ob der Verweis auf ein „System kollektiver Sicherheit in der internationalen Sphäre“ (43) und damit die Dimension Schutz vor Gewalt tatsächlich maßgeblich zur Entfaltung der übrigen Dimensionen sein kann und muss, scheint aus unserer Perspektive mit Blick auf z.B. die Erfahrungen von kolonialer Herrschaft im globalen Süden eher fraglich.

Schärfung der Urteilskraft statt Zeugnis der Friedenshoffnung

Die Denkschrift beginnt mit den Worten: „Die Schärfung friedensethischer Urteilskraft ist unverzichtbarer Bestandteil des Christseins.“ (1) Eine Stärke der Denkschrift liegt in ihrer analytischen Schärfe und gedanklichen Geschlossenheit die ihr auch Olaf Müller, Professor für Philosophie an der Humboldt-Universität Berlin und Autor des Buches „Pazifismus. Eine Verteidigung“, mit den Worten bescheinigt, sie sei „aus einem Guss“ (Podiumsdiskussion am 13.11.2025 in Berlin).

Was bei dieser Art der Herangehensweise zu kurz kommt, ist der Ausdruck von Hoffnung auf den Frieden Gottes. Zwar ist die Rede davon, dass „die Vision und die Hoffnung christlicher Friedensethik ein Friede [ist], der gegenseitige Achtung und gerechte Verhältnisse ermöglicht. Es ist ein Zustand, in dem ‚Gerechtigkeit und Friede sich küssen‘, wie es in Psalm 85,11 heißt.“ (4) Dennoch liegt der Schwerpunkt der Argumentation darauf, die Begrenztheit dieser Hoffnung zu beschreiben.

Der Bezug auf die Handreichung für die Seelsorge an Wehrpflichtigen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR aus dem Jahre 1965, gibt eine wesentliche Aussage unkorrekt wieder: **„**Vor diesem Hintergrund eines an Recht und Ethik gebundenen Dienstes in den Streitkräften ist der Einschätzung zu widersprechen, dass der Dienst ohne Waffe das deutlichere Zeichen des Christseins darstelle. Diese in der Situation einer Armee als Instrument einer Diktatur getroffene und darum sehr verständliche Feststellung, die in der Handreichung „Zum Friedensdienst der Kirche“ 1965 formuliert wurde, ist unter den Bedingungen des liberalen Rechtsstaats der Bundesrepublik und den Herausforderungen der Gegenwart nicht mehr aufrechtzuerhalten.“ (177) Das damals und heute Entscheidende ist jedoch, dass von einem deutlicheren Zeugnis des „gegenwärtigen Friedensgebots unseres Herrn“ gesprochen wurde. Dieses Friedensgebot sollte auch heute noch der wesentlichste Maßstab sein.

Fokus auf das Gewissen

Zur kirchlichen Praxis in Bezug auf die Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst wird ausgeführt:

„Sie unterstützt die Soldaten und Soldatinnen etwa mit der breit aufgestellten Militärseelsorge, in deren Rahmen auch die belastenden Erfahrungen thematisiert und in den Raum des Glaubens und der Hoffnung auf Rechtfertigung und Vergebung gestellt werden können, die aus der

[1] Renke Brahms: Die vier Dimensionen des Gerechten Friedens heute, in: Cornelius-Bundschuh, Gildemeister, Butting: Frieden such in konfliktreichen Zeiten, 2025, S. 19.
[2] Ebd. S. 18.

Gewaltanwendung resultieren. Zugleich haben die evangelischen Kirchen und die evangelische Ethik ein starkes Augenmerk auf die Kriegsdienstverweigerung gelegt. Damit ist der Fokus theologisch wie kirchlich stark auf die individuelle Gewissensbildung gerichtet worden. Ein solcher Fokus ist ethisch nachvollziehbar. Gesellschaftlich bedeutet der Fokus auf das Gewissen, dass Menschen zu dieser Gewissensbildung befähigt werden müssen." (160)

Erfreulich deutlich wird hier die Bedeutung von Gewissensbildung hervorgehoben, für die sich die EAK seit vielen Jahren engagiert. Angesichts des Neuen Wehrdienstgesetzes, das nach Veröffentlichung der Denkschrift zum Beschluss im Bundestag vorlag, kommt dieser Aufgabe eine wachsende Bedeutung zu. Als Evangelischer Fachverband für die Beratung von Kriegsdienstverweigerern und damit für die Gewissensbegleitung haben wir in den letzten Monaten die Strukturen und Ausbildungskapazitäten für den Aufbau von flächendeckenden Beratungsangeboten in der EKD entwickelt. Um den – aus Hochrechnungen des bisherigen Beratungsaufkommens – zu erwartenden Nachfragen gerecht zu werden, die Funktion einer Fachstelle und eines Fachverbandes zu erfüllen sowie die koordinierenden Aufgaben zu übernehmen, benötigt die EAK auch weiterhin entsprechende personelle Ressourcen.

Erweiterung der Verweigerungsgründe

Direkt im Anschluss an dieses Zitat wird in bemerkenswerter Weise der Katalog von gewissensrelevanten Entscheidungsgründen erweitert: Nicht nur eine Gewissensentscheidung, niemals einen anderen Menschen zu töten, sondern auch die Angst, selbst getötet zu werden, wird als gewissensrelevanter Sachverhalt beschrieben:

„Hier stehen verschiedene Themen nebeneinander:
1. die ethisch und theologisch begründete Entscheidung, niemals einen Menschen zu töten;
2. die Angst, selbst getötet zu werden;
3. und schließlich das Problem, dass bei einer Verweigerung des Dienstes mit der Waffe andere den Dienst übernehmen müssen, den man selbst aus Gewissensgründen nicht zu übernehmen bereit ist." (160, Formatierung neu)

Damit wird ethisches Neuland beschritten, wie die Denkschrift bereits weiter vorne ausführt:

„[B]ei der Wehrpflicht verlangt der Staat vom Einzelnen zweierlei: unter bestimmten Umständen töten zu müssen – und eben auch eine erhöhte Gefahr einzugehen, selbst getötet zu werden. Während ersteres in den theologischen und gesellschaftlichen Debatten gut abgebildet worden ist und in der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen zum Ausdruck kommt, ist die letztere Frage in der theologischen Debatte noch kaum diskutiert worden. Konkret für die einzelnen Bürger (und möglicherweise auch Bürgerinnen) formuliert: Kann ich verpflichtet werden, mein Leben aufs Spiel zu setzen, und zwar gegen meinen Willen – und wenn ja, unter welchen Bedingungen und für welche gesellschaftliche Ordnung? Hier stellen sich weiterführende Fragen, gerade weil die evangelische Ethik maßgeblich dazu beigetragen hat, die Sensibilität für jedes individuelle Leben zu stärken." (156)

Diese Neubestimmung begrüßt die EAK ausdrücklich! Mit diesem Horizont wird die Frage in einer Weise erweitert, die der realen Gewissensbildung näher kommt.

Kriegsdienstverweigerung als Asylgrund

Erfreulich klar stellt die Denkschrift fest:

„Aus evangelischer Perspektive ist eine sorgsam verantwortete Entscheidung, aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe zu verweigern, zu respektieren. Wenn es der angegriffene Staat nicht ermöglicht, sich an der rechtmäßigen Verteidigung des eigenen Landes anders als mit einem Dienst mit der Waffe zu beteiligen, ist aus ethischen Überlegungen heraus die Gewährung von Asyl unverzichtbar.“ (170)

Gewissensverantwortung und Volljährigkeit

Aufgenommen wurde auch das Problem der Rekrutierung Minderjähriger, mit der die Bundesregierung von einer Ausnahme in einem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention Gebraucht macht. Mit dem Argument der nötigen Gewissensbildung wird festgestellt:

„Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass minderjährige Personen Gewissensverantwortung in letzter Konsequenz übernehmen können, ist es kritisch zu sehen, wenn bereits 17-Jährige den Dienst bei der Bundeswehr antreten können. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass sie erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs mit der Waffe ausgebildet werden können.“ (175)

Damit Soldat*innen ihrer ethischen Verantwortung gerecht werden können, müssen sie eine große Reife entwickeln. Diese kann bei minderjährigen Personen regelmäßig nicht vorausgesetzt werden. Daher wäre es wünschenswert, sich aus ethischer Perspektive deutlicher dagegen auszusprechen, dass Minderjährige Dienst in einer Armee tun. Denn wenn man das Argument der nötigen Gewissensreife ernst nimmt, bezieht es sich nicht nur auf die Ausbildung an der Waffe vor dem 18. Geburtstag, sondern auf die davor eingegangene Verpflichtung zu diesem Dienst, zumal über einen mehrjährigen Zeitraum.

Mindestens ist zu fordern, dass die halbjährige Probezeit, innerhalb derer noch keine rechtlich bindende Verpflichtung eintritt, bei freiwillig Wehrdienstleistenden erst ab dem 18. Geburtstag beginnt.